

Statuten

„Förderverein der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Erzdiözese Wien.

§ 2. Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Arbeit der Jungschar Wien ideell und materiell zu fördern. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Katholischen Jungschar.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die unter a) und b) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

a) Als ideelle Mittel dienen:

- Versammlungen;
- Bildungsveranstaltungen;
- Erholungsveranstaltungen;
- Erstellung von Hilfsmitteln;
- sonstige Zusammenkünfte.

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Spenden;
- Zuwendungen von öffentlichen und privaten Stellen;
- Gründung, Erwerbung und Verwertung von Einrichtungen;
- Herausgabe und Verkauf von Druckwerken;
- andere Erträgnisse und Einkünfte.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich den Zielen des Vereins anschließen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Bewerbung hierzu hat schriftlich zu erfolgen. Eine Verweigerung der Aufnahme ist nur unter Angabe von Gründen möglich.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponent/innen. Diese Mitgliedschaft wird mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; sie erlischt weiters durch freiwilligen Austritt; durch Streichung; durch Ausschluss; oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat gegen den Verein keinerlei Ansprüche, ist jedoch verpflichtet, seine zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zur Gänze zu erfüllen.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied den Vereinszweck in grober Weise verletzt oder dem Verein ideell oder materiell schadet. Dieser Beschluss ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zu fassen. Das betroffene Mitglied ist hiervon schriftlich unter Angabe von Gründen zu verständigen. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Bis zu deren endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes aus den im vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern sowie die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge und Anfragen zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei den Funktionärswahlen des Vereins.

(3) Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7a. Förderer

(1) Wer die Vereinsziele unterstützen will, ohne durch Beitritt die Mitgliedschaft zu erwerben, kann sich ausdrücklich als Förderer deklarieren.

(2) Förderer sind keine Mitglieder, dokumentieren aber ihr Interesse an und ihre Verbundenheit mit der Vereinstätigkeit durch die regelmäßige jährliche Zuwendung einer Spende („Förderbeitrag“), die mindestens die Höhe des jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages erreicht.

(3) Förderer haben das Recht, auf Wunsch regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert zu werden. Sie dürfen auch an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen und dort unter allen Tagesordnungspunkten Anfragen an den Vorstand zu stellen, genießen jedoch kein Stimmrecht.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer/innen;

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins. Sie tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von Mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

(4) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, welche eine Statutenänderung herbeiführen bzw. eine freiwillige Auflösung nach sich ziehen, benötigen jedoch eine Mehrheit von 2/3 der angegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/-frau, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren jüngste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere

a) die Wahl des Vorstandes;

b) die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen;

c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

d) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen.

e) die Entlastung des Vorstandes;

f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;

h) die Abberufung des Vorstandes, die Enthebung der Rechnungsprüfer und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- l) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereins von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Obmann/-frau
- Stellvertreter/in
- Kassier/in und Schriftführer/in
- Entsendete Vertretung der gewählten Diözesanleitung der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien
- Weitere gewählte Mitglieder des Vorstands

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Außer durch Tod und Ablauf endet die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(4) Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne oder alle gewählten Mitglieder des Vorstandes seines/ihres Amtes entheben. Die Enthebung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(5) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes – zugleich mit der Anberaumung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung – an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolger bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist der Generalversammlung zur Rechenschaft verpflichtet, beruft diese ein und bereitet sie vor.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und der Anwesenheit der Vertretung der gewählten Diözesanleitung der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien beschlussfähig.

Alle Entscheidungen fallen einhellig.

§ 12. Vertretung

Die Vertretung nach außen obliegt dem/der Obmann/-frau, in Vertretung dem/der Stellvertreter/in und in weitere Vertretung dem/der Schriftführer/in. In Finanzangelegenheiten müssen je zwei Vorstandsmitglieder fertigen.

§ 13. Die Rechnungsprüfer/innen

(1) Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und der Wahlkommission – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 14. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Vereinsschiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich jeweils aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil wählt dazu ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter/in. Diese beiden Schiedsrichter/innen wählen ein drittes, an der Sache nicht beteiligtes Vereinsmitglied zum/zur Obmann/-frau des Schiedsgerichtes.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes zugesprochen werden.